

Akkreditierungsurkunde

Der Studiengang

Nursing

Bachelor of Science (B.Sc.)

hat das interne Verfahren zur Qualitätssicherung mit Erfolg durchlaufen. Die Akkreditierung erfolgte durch ein Internes Audit, welches mit der Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates abschließt.

Die Technische Hochschule Deggendorf ist seit dem 09.09.2020 durch die Akkreditierungsagentur ASIIN systemakkreditiert und damit berechtigt, die Qualität ihrer Studiengänge anhand der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und den Vorgaben aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag in Verbindung mit der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) selbst zu prüfen und zu akkreditieren.

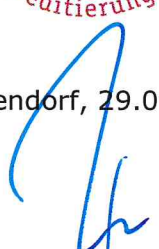
Der Beschluss über die Akkreditierung erfolgt auf Basis der Ergebnisse des Internen Audits und der vorgeschlagenen Auflagen, Empfehlungen und Anmerkungen durch das Auditierungsgremium.

Die Akkreditierung wurde am 29.09.2025 vom internen Akkreditierungsgremium unter Auflage beschlossen und ist vorläufig bis zum 14.03.2026 befristet.

Nach Auflagenerfüllung gilt die Akkreditierung bis zum 29.09.2033.



Deggendorf, 29.09.2025


Prof. Waldemar Berg
Präsident

Kurzbeschreibung des Verfahrens

Die internen Akkreditierungen (= Interne Audits) finden alle acht Jahre statt. Die Gutachtergruppen setzen sich aus jeweils mindestens vier Personen aus verschiedenen Bereichen zusammen, was eine umfassende Einschätzung der Qualität eines Studiengangs sicherstellt:

- Mindestens zwei externe professorale Vertreterinnen oder Vertreter von Hochschulen und / oder Universitäten
- Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis, Industrie- oder Unternehmensvertreterin oder Unternehmensvertreter
- Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, die oder der im Moment den gleichen bzw. einen ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule bzw. Universität studiert oder vor kurzem abgeschlossen hat.

Die Begutachtung der formalen Akkreditierungsanforderungen und hochschulrechtlichen Vorgaben erfolgt bereits vorab im Rahmen der formellen Prüfung des Studiengangs durch das ZQM, wird aber mit den Gutachterinnen und Gutachtern nochmal aufgegriffen.

Die Überprüfung der für den jeweiligen Studiengang erforderlichen personellen und sächlich-räumlichen Ressourcen erfolgt durch die zuständige Fakultät, wird aber am Audittag auch nochmal aufgegriffen, um den Gesamteindruck des Studiengangs zu bewerten. Darüber hinaus bewerten die Verantwortlichen der Fakultät sowohl die fachlich-inhaltlichen als auch die formellen Kriterien innerhalb eines Selbstaudits und füllen eine Fakultätscheckliste aus.

Der Audittag ist so gestaltet, dass vom ZQM gezielt auf die Fragen und Bemerkungen eingegangen wird, welche die Gutachterinnen und Gutachter im Vorfeld bei einer Online-Befragung mit EvaSys beschrieben haben. Hierzu wurde den Gutachterinnen und Gutachtern eine Checkliste zur Verfügung gestellt, die die relevanten Punkte der BayStudAkkV abdeckt. Im Fokus steht eine fachlich-inhaltliche Bewertung des Studiengangs und des zugrunde gelegten Konzepts anhand der Gesamtdokumentation, die per Cloud geteilt wird.

Damit eine ganzheitliche Bewertung des Studiengangs möglich ist, sind bei einem Internen Audit Befragungen von Lehrenden und Studierenden des Studiengangs vorgesehen.

Die Internen Audits dienen zur Überprüfung, ob diese Prozesse auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt und „gelebt“ werden. Die Verfahren weisen einen hohen Beratungscharakter auf und sind von einer großen Offenheit und gegenseitigem Respekt geprägt.

Zwischen zwei Audits, also nach vier Jahren, wird eine kleine Überprüfung des Studiengangs (= Internes Review) vorgenommen, um festzustellen, ob das Studiengangskonzept inkl. Qualifikationsprofil noch aktuell ist oder ob Verbesserungsbedarf besteht. Auch bei einem Internen Review wird der Studiengang gemeinsam mit Industrievertreterinnen und -vertretern, Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis, Lehrenden und Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen auf Aktualität und Adäquanz der Inhalte überprüft und ein Protokoll über mögliche Maßnahmen erstellt. Eine Umsetzung wird beim nächsten Internen Audit überprüft.

Kurzprofil des Studiengangs

Hochschule	Technische Hochschule Deggendorf			
Ggf. Standort	Campus Deggendorf / Land-Au			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Nursing			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)			
Studienform	Präsenz	☒	Blended Learning	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☒	Lehramt	☐
	Berufsbegleitend	☐	Kombination	☐
	Fernstudium	☐	Double Degree	☐
Regelstudienzeit (in Semestern)	9			
Zulassungsvoraussetzungen	Hochschulzugangsberechtigung aus Deutschland (bei internationalen Abschlüssen bitte auf der Seite des DAAD nachsehen), Nachweis der englischen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2, Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1, ein abgeschlossener Ausbildungsvertrag mit einer Einrichtung			
Anzahl der vergebenen ECTS- Punkte	270			
Unterrichtssprache	Englisch, Deutsch			
Kooperationen (studiengangsbezogen)	-			
Studienbeginn	Sommersemester			
Anzahl Studienanfänger pro Semester	Noch nicht gestartet			
Studiengangskoordinator	Prof. Dr. Denise Bernhard-Banza			

Der internationale Bachelorstudiengang richtet sich bevorzugt an ausländische Studierende, die neben einer fachlichen Ausbildung bereits in den ersten drei Semestern fundierte Kenntnisse der deutschen Sprache vermittelt bekommen sollen. Dies soll ihnen nicht nur gestatten, ab dem vierten Semester Vorlesungen in deutscher Sprache zu hören, sondern ihnen auch einen erfolgreichen Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt ermöglichen. Zudem bildet die Kenntnis der deutschen Sprache eine fundamentale Voraussetzung für die langfristige Integration in die deutsche Gesellschaft.

Der Studiengang Nursing (B.Sc.) an der Technischen Hochschule Deggendorf verfolgt das in § 37 Pflegeberufegesetz (PflBG) niedergelegte Ausbildungsziel. Er umfasst neben den in § 5 Abs. 3 PflBG beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung die in § 37 Abs. 3 und Abs. 4 PflBG niedergelegten Kompetenzen und befähigt insbesondere zur

- eigenverantwortlichen und wissenschaftsbasierten Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse in unterschiedlichen Settings, Personengruppen und Lebensphasen inklusive der
 - a) Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen
 - b) Nutzung vertieften Wissens über Grundlagen der Pflegewissenschaft und des pflegerischen Handelns bei der Versorgung und der maßgeblichen Mitgestaltung der Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung
 - c) klinischen Entscheidungsfindung gemeinsam mit dem zu pflegenden Menschen auf der Grundlage eines vertieften Fallverstehens und eines Advanced Nursing Process
 - d) Erschließung von Forschungsgebieten der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse, der Nutzung forschungsgestützter Problemlösungen sowie der Übertragung neuer Technologien in das berufliche Handeln
 - e) Gestaltung präventiver Maßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz
 - f) Beratung, Anleitung und Unterstützung der zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung, sozialen Teilhabe und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen
 - g) Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen auf niedrigeren Qualifikationsstufen insbesondere bei Versorgungssituationen, die die Erarbeitung neuer Lösungen unter Einbezug wissenschaftlicher Methoden erfordern
- eigenständigen Durchführung ärztlich angeordneter Maßnahmen inklusive der Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen und Katastrophensituationen

- maßgeblichen Mitarbeit an der systematischen Weiterentwicklung der pflegerischen Handlungspraxis inklusive der
 - a) systematischen Erfassung, Analyse und Spezifizierung von Problemfeldern, Verbesserungsbereichen und neuen Anforderungen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Prinzipien
 - b) Anwendung vertieften Wissens über gesellschaftlich-institutionelle Rahmenbedingungen des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung
 - c) Recherche, Beurteilung, Aufbereitung und Kommunikation von Forschungsergebnissen für die Praxis
 - d) Mitwirkung an der wissenschaftsbasierten Entwicklung und Implementierung innovativer Lösungsansätze zur Verbesserung des eigenen beruflichen Handlungsfelds
 - e) Erkennung und der Adressierung berufsbezogener Fort- und Weiterbildungsbedarfen
 - f) Unterstützung von Pflegepersonen auf niedrigeren Qualifikationsstufen bei der Nutzung von Forschungsergebnissen
 - g) Kritisch-reflexiven sowie analytischen Auseinandersetzung sowohl mit theoretischen als auch praktischem Wissen und der wissenschaftsbasierten Entwicklung und Implementation von innovativen Lösungsansätzen zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld
 - h) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege, z.B. durch Mitwirkung an Qualitätsmanagementkonzepten und evidenzbasierten Praxisleitlinien
 - i) Mitwirkung an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards
 - j) Übernahme von fachlichem Leadership und unterstützende Begleitung (Facilitation) der Pflgeteams in Veränderungsprozessen
- interprofessionellem Handeln und überberuflicher Kommunikation inklusive der
 - a) Entwicklung und teamorientierten Umsetzung individueller, multidisziplinärer und berufsübergreifender Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit
 - b) Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen
 - c) Koordination des Versorgungsprozesses unter Einbezug aller intern und extern beteiligten Berufsgruppen und Gesundheitsdienstleistern

Der Studiengang Nursing ist nur dual im Verbundstudium studierbar (§ 38a PflBG). Die Praxisphasen finden in den vorlesungsfreien Zeiten, im Praxissemester und während der Anfertigung der Bachelorarbeit im Partnerunternehmen statt. Während des Hochschulsemesters werden den dual Studierenden spezielle Veranstaltungen für den Praxistransfer und die Verzahnung von Theorie und Praxis angeboten.

Gutachtergruppe beim Internen Audit Bachelor „Nursing“ am 17.07.2025:

- Prof. Dr. Martin Knoll: Professor, Gründungsprofessur für Pflegewissenschaft an der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften der Hochschule für angewandte Wissenschaften Zittau/Görlitz
- Prof. Dr. Matthias Drossel: Professor, Professur angewandte Gesundheitsversorgung in der Fakultät Interdisziplinäre und Innovative Wissenschaften, Lehrgebiet: Angewandte Gesundheitsversorgung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
- Ulrich Becker-Wirkert: Teamleitung im Projektmanagement bei Unternehmensgruppe Dr. Mirski
- Cheryl Heinz: Studentin im Bachelorstudiengang „Pflege“ und Studentische Hilfskraft an der Fakultät für Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Beschlussempfehlung des Gutachterteams:

Auf Basis der eingereichten, studiengangsspezifischen Unterlagen und der Dokumentation des Internen Audits hat das Gutachterteam festgestellt:

	Ja	Nein
Die formalen Kriterien sind erfüllt.	☐	☒
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind erfüllt.	☒	☐

Auflage, Empfehlungen und Anmerkungen des Gutachterteams zur Weiterentwicklung des Bachelorstudiengangs „Nursing“:

Auflage:

Auflage zum Prüfpunkt Besonderer Profilanspruch (hier dual), Punkt 29: *„Bei einem Studiengang mit besonderem Profilanspruch: Das Studiengangskonzept ist in sich geschlossen und stellt die besonderen Charakteristika des Studiengangs angemessen dar“:*

1. Die für den Studiengang relevanten Ordnungsmittel müssen den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 BayStudAkkV). Dies betrifft insbesondere Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch und Qualifikationsziele.

Empfehlungen:

Empfehlung zum Prüfpunkt Besonderer Profilanspruch (hier dual), Punkt 38: *„Aus den vorgelegten Unterlagen geht klar hervor, wie die Praxisphasen gestaltet sind und mit wie vielen Creditpoints diese bewertet werden.“*:

2. Die Praxisphasen sollten in den studiengangsspezifischen Unterlagen eindeutig beschrieben werden (u.a. Theorie-Praxis-Verzahnung im Rahmen des dualen Studiums). Hierfür könnte z.B. eine Abbildung oder ein Praxisrahmenplan erstellt werden.

Empfehlung zum Prüfpunkt Besonderer Profilanspruch (hier dual), Punkt 32 und Punkt 33: *„Im Curriculum ist die inhaltliche Verzahnung sichtbar.“* und *„Im Modulhandbuch und in der Studien- und Prüfungsordnung ist die inhaltliche Verzahnung verankert.“*:

3. Das duale Studium sollte in den studiengangsspezifischen Unterlagen noch stärker herausgearbeitet werden.

Empfehlung zum Prüfpunkt Modularisierung, Punkt 16: *„Alle Module des Studiengangs sind im Modulhandbuch der Fakultät beschrieben und enthalten die vorgegeben Inhalte als Mindestanforderung (a-i). Darüber hinaus werden Angaben zu Literaturempfehlungen, und zur Gewichtung des Moduls in den Modulbeschreibungen gemacht.“*:

4. Das Modulhandbuch sollte an folgenden Stellen überarbeitet werden:

Die Wahlpflichtfächer sollten im Modulhandbuch detaillierter beschrieben werden.

Die Modulbeschreibungen zu Bezugswissenschaften sollten prägnanter herausgearbeitet werden.

Es sollte überprüft werden, ob in allen Modulen alle vorgegebenen Inhalte beschrieben sind (nicht der Fall z.B. beim Modul PFI-01).

Zur besseren Übersicht könnte eine stichpunktartige Formulierung der Modulbeschreibungen und eine klare Beschreibung der Qualifikationsziele der einzelnen Module (z.B. „Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden.“) bedacht werden.

Veraltete Literaturquellen (z.B. auf der Seite 15 Literatur aus dem Jahr 2009) sollten durch neuere Werke bzw. Ausgaben ersetzt werden.

Empfehlung zum Prüfpunkt Besonderer Profilanspruch (hier dual), Punkt 38: *„Aus den vorgelegten Unterlagen geht klar hervor, wie die Praxisphasen gestaltet sind und mit wie vielen Creditpoints diese bewertet werden.“*:

5. Es sollte ein Beispielplan der Praxiseinsätze auf der Homepage veröffentlicht werden, um sich über den Studiengang und die integrierten Praxisphasen informieren zu können.

Anmerkungen:

Anmerkung zum Prüfpunkt Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung, Punkt 23: *„Die Fakultät verfügt über ausreichend räumliche, sachliche und personelle Ressourcen.“*:

6. Es könnten mehr personelle und/oder finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um den Innovationsgeist im Bereich Pflege / Nursing zu stärken.

Anmerkung zum Prüfpunkt Qualifikationsziele und Abschlussniveau, Punkt 17: *„Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.“*:

7. Die Verknüpfung des Studiengangs und der Anlage 5 PflAPrV könnte stärker hervorgehoben werden.

Anmerkung zum Prüfpunkt Besonderer Profilanspruch (hier dual), Punkt 40: *„Der Status der Studierenden wird regelmäßig bei den Kooperationspartnern abgefragt.“*:

8. In den Kooperationsvertrag mit den Einrichtungen könnte eine Klausel mitaufgenommen werden, dass die Studierenden bei Aufgabe des Studiums ihre Ausbildung fortsetzen und somit in Deutschland bleiben können.

Anmerkung zum Prüfpunkt Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten, Punkt 10: *„Die Zulassungsbedingungen sind definiert und transparent, sowie öffentlich zugänglich.“*:

9. Der Kompetenzerwerb der deutschen Sprache könnte in den studiengangsspezifischen Unterlagen noch stärker hervorgehoben werden.

Anmerkung zum Prüfpunkt Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung, Punkt 22: *„Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweiligen fachlichen Inhalte angepasste Lehr- und Lernformen, sowie ggf. Praxisanteile.“*:

10. Die Lehrformen in der Studien- und Prüfungsordnung könnten eindeutiger festgelegt werden.

Beschluss des internen Akkreditierungsgremiums an der Technischen Hochschule Deggendorf vom 29.09.2025:

Das Akkreditierungsgremium hat am 29.09.2025 beschlossen, den Studiengang Bachelor „Nursing“ mit der Auflage, Empfehlungen und Anmerkungen des Gutachterteams zu akkreditieren. Der Studiengang wurde im Verfahren anhand der Mindestanforderungen geprüft.

Ergebnis:

	Ja	Nein
Die formalen Kriterien sind erfüllt.	☐	☒
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind erfüllt.	☒	☐

Das Akkreditierungsgremium spricht für den Bachelorstudiengang „Nursing“ (B.Sc.) eine Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates bis zum 29.09.2033 mit einer Auflage aus. Die Auflage ist bis zum 14.03.2026 zu erfüllen.

Auflagenerfüllung:

Die Auflage ist bis zum 14.03.2026 zu erfüllen.